

## Abschlussvereinbarung

In der Verhandlung um einen Kollektivvertrag der Diakonie Österreich wurden von den Verhandlungsgruppen nachstehende Änderungen des Kollektivvertrags für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich vereinbart:

### 1) Rahmenrechtliche Änderungen

- a) In § 5 „Begriffsbestimmungen und allgemeine Festlegungen“ wird nach Abs 1. ein neuer Abs.2 eingefügt: „Ferialarbeitsnehmer bzw. Ferialarbeitsnehmerinnen sind solche, die Ausbildungen an einer Schule oder Hochschule absolvieren und in ihren Ferien in den Kalendermonaten Februar, Juli, August oder September maximal zwei Monate pro Kalenderjahr für Hilfstätigkeiten beschäftigt werden und über keine der Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Ausbildung verfügen. Das Monatsgehalt beträgt bei Vollbeschäftigung 90% der Verwendungsgruppe 1, Stufe 1.“
- b) In § 16 „Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen“ lautet Abs 1. lit e wie folgt: „bei Beerdigung des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin, des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin, der Eltern, Kinder, Enkelkinder, Schwiegereltern, Geschwister oder Großeltern: Tag des Ereignisses“
- c) In § 29 „Verfall von Ansprüchen“ lautet Abs. 1, erster Satz, wie folgt: „Ansprüche, die ab Inkrafttreten dieses Kollektivvertrags entstehen, müssen binnen acht Monaten nach Fälligkeit bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.“
- d) § 21 „Urlaub“ wird wie folgt geändert:  
Allen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub von 30 Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich
  - nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 31 Werktage,
  - nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 33 Werktage,
  - nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 34 WerktageDiese Regelung gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gemäß § 2 Abs. 1) UrlG.
- e) § 22 „Dienstfreie Werktage“ wird wie folgt geändert:  
Der 24.12., der 31.12. und der Karfreitag gelten als dienstfreie Werktage unter Fortzahlung des Entgelts. Für Dienstzeiten, deren Dienstbeginn an diesen Tagen liegt, gebührt für die gesamte Dienstzeit Ersatzfreizeit, die vereinbart werden muss.
- f) Nach § 25 wird ein neuer § 26 „Altersteilzeit“ eingefügt:

Abs. 1 Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen haben einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit nur bei kontinuierlicher Arbeitszeitverkürzung bis zur Erreichung ihres Pensionsantrittsstichtages bis zu einer Maximaldauer von 5 Jahren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren zum Zeitpunkt Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und Vorlage des Nachweises über den persönlichen Pensionsantrittsstichtag und rechtzeitige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung bei der Förderstelle.
- Einhaltung einer Frist von sechs Monaten für die Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin mit der gewünschten Reduktion der wöchentlichen Normalarbeitszeit, der Dauer und den gewünschten Tag des Beginnes der Altersteilzeit.
- Das monatliche Bruttoentgelt während der Altersteilzeit (somit inklusive des Altersteilzeitgeldes) darf die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 3 ASVG nicht überschreiten.
- Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der gesetzlich geregelten und geförderten Altersteilzeit.
- Vereinbarung der Beendigung des Dienstverhältnis bei Erreichen des Pensionsantrittsstich-

tages

- Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat bei Erfüllung der Voraussetzungen bis 8 Wochen vor dem gewünschten Antritt eine Rahmenvereinbarung über die geförderte Altersteilzeit mit dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin zu treffen, die auch die Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Arbeitszeit enthalten muss.

Abs. 2 Nimmt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin Altersteilzeit in Anspruch gilt folgendes:

- a) Für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die nicht dem BMSVG unterliegen, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Berechnung der zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit.
- b) Die im Jahr der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zustehenden Sonderzahlungen sind für die Phase des vollen Einkommens und des herabgesetzten Einkommens zu aliquotieren.
- c) Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin, bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder bei berechtigter Entlassung sind bestehende Zeitguthaben an Normalarbeitszeit ohne Berechnung des im § 19e AZG vorgesehenen Zuschlags auszuzahlen. Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, so gebührt diese Abgeltung den Erben.

Abs. 3 Bei Kundmachung von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Förderbedingungen (insbesondere Förderhöhe) zur kontinuierlichen Altersteilzeit tritt diese Regelung mit Wirkung für nach Kundmachung zu beantragende Altersteilzeit außer Kraft. Die Vertragspartner des Kollektivvertrages nehmen in diesem Fall Verhandlungen über die Erneuerung bzw. Abänderung des Kollektivvertrages auf.

- g) In den §§ 31 und 42 wird in neuen Absätzen ergänzt: „Psychologen bzw. Psychologinnen in Ausbildung zur Klinischen- oder Gesundheitspsychologie erhalten ein Monatsgehalt im Ausmaß von 75% der Höhe der Verwendungsgruppe 9, Stufe 1.“
- h) Nach § 47 wird ein neuer Paragraph eingefügt: „Soweit dieser Kollektivvertrag Regelungen nur mit Betriebsvereinbarungen zulässt, können diese in Betrieben, die nicht mehr als fünf Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen beschäftigen und in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarungen mit Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen ersetzt werden.“

## 2) Entgeltregelungen

- a) Erhöhung der KV-Gehälter:  
Die Gehaltstabellen des Kollektivvertrages (Tabellen gemäß § 31 und § 42) werden mit 1.2.2019 bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent um 3,2% erhöht.
- b) Die monatliche Lehrlingsentschädigungen gemäß § 31 und § 42 betragen ab 1.2.2019:  
im 1. Lehrjahr EUR 700,00  
im 2. Lehrjahr EUR 900,00  
im 3. Lehrjahr EUR 1.100,00  
im 4. Lehrjahr EUR 1.400,00
- c) Bestehende Istgehälter, -zulagen und -zuschläge und Gehälter gemäß § 45 Abs 6 lit b) werden bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent (Gehälter) bzw. 1 Cent (Zulagen, Zuschläge) mit 1.2.2019 um 3,2% erhöht.
- d) Zulagen, Zuschläge und Aufzahlungen gemäß KV Diakonie werden mit 1.2.2019 um 3,2% erhöht, bei kaufmännischer Rundung auf den 1-Centbetrag.

## 3) Änderungen bei den Verwendungsgruppen und die Anpassung des Kollektivvertragstextes werden im Redaktionsteam vereinbart.

4) Zur Vorbereitung künftiger Verhandlungen werden Arbeitsgruppen zur Entwicklung der Tabellen der Monatsgehälter und Vergütungen für kurzfristige Dienstplanänderungen vereinbart.

5) Geltungsbeginn: 1.2.2019

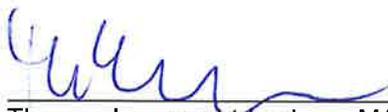
Wien, am 28.2.2019

Für den Arbeitgeberverband der Diakonie Österreich

  
Mag. Josef Scharinger, Obmann

  
Mag.(FH) Andrea Boxhofer, Schriftführerin

Für die Gewerkschaften GPA-djp und vida

  
Thomas Lamprecht-Lasinger MA

  
Michaela Guglberger

  
Mag. Andreas Laaber

